

Welche Personen sind nach Konkordat von einem neu ins Konkordat eintretenden Kanton zu unterstützen?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. Januar 1929

Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Welche Personen sind nach Konkordat von einem neu ins Konkordat eintretenden Kanton zu unterstützen?

(Meinungsausprägung des Schweizerischen Bundesrates vom 16. November 1928 an den Regierungsrat des Kantons Zürich.)

Mit Eingabe vom 1. November dieses Jahres ersuchen Sie uns um einen Entscheid über eine Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ihnen und den Behörden des Kantons Bern im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Ihres Kantons zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung entstanden ist.

Wir stellen zunächst fest, daß es sich nicht um einen Rekurs im Sinne von Art. 19 des Konkordates handelt. Es fehlt an einem erstinstanzlichen kantonalen Vorentscheid gemäß Art. 18 des Konkordates, wogegen rekurriert werden könnte; außerdem kann ein Kanton nicht in einem Zeitpunkt, da er dem Konkordat noch nicht angehört, einen solchen Rekurs einreichen. Wir sind daher auch nicht in der Lage, einen Rekursentscheid zu fällen, sondern geben bloß eine Meinungsausprägung ab, die allerdings für den Fall, daß uns später in dieser Sache ein Rekurs vorgelegt werden sollte, begleitend sein soll.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern stellt sich auf den Standpunkt, die einschränkende Bestimmung des Art. 1, Abs. 2 des Konkordates („Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist“) sei auf diejenigen Angehörigen anderer Konkordatskantone, welche am 1. Januar 1929 während mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich gewohnt haben, nicht anwendbar, gleichgültig, ob dabei Unterbrechung gemäß Art. 1, Abs. 2 des Konkordates eingetreten sei oder nicht. Die bernische Behörde beruft sich hierbei auf den Text des alten Konkordates, worin eine dem Art. 1, Abs. 2 des neuen Konkordates analoge Bestimmung nicht enthalten war. Wir billigen diese Auffassung nicht. Auch die Berufung auf das alte Konkordat ist nicht stichhaltig, da heute ausschließlich die Bestimmungen des revidierten Konkordates gelten.

Andererseits scheint uns auch die von Ihnen vertretene Ansicht, daß vor dem Beitritt Ihres Kantons zum Konkordat der sich auf das Konkordat stützende

Fristenlauf nicht beginnen konnte, und somit die zweijährige Wohnfrist des Art. 1 für den Kanton Zürich frühestens am 1. Januar 1927 ihren Anfang nehme, nicht zutreffend zu sein. Allerdings gilt auch für das Konkordat der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Dieses Nichtvorhandensein einer rückwirkenden Kraft besteht hier darin, daß für die Zeit vor dem Eintritte des Kantons in das Konkordat keine konkordatsgemäßen Unterstützungen zu leisten sind und auch nach erfolgtem Eintritte des Kantons nicht nachverlangt werden können. Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen aber gilt der status im Zeitpunkt des Beitrittes des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat. Dies ergibt sich sinngemäß aus Art. 1, Abs. 1 des Konkordates. Diese Bestimmung lautet nicht etwa: Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren „wohnt“, sondern: wenn er „gewohnt hat“. Dies ist also nicht Rückwirkung, sondern nur Feststellung der Rechtslage. Wenn demnach ein Unterstützungsbedürftiger am 1. Januar 1929 seit sechs Jahren im Kanton Zürich wohnt, in den ersten zwei Jahren seines Wohnsitzes nicht unterstützt werden mußte, in den folgenden vier Jahren aber Unterstützung bezog, so ist er vom 1. Januar 1929 an nach Konkordat zu unterstützen.

Zusammenfassend stellen wir fest: Im Zeitpunkte, da das Konkordat für Zürich in Wirksamkeit tritt, sind nach Konkordat zu unterstützen: diejenigen im Kanton Zürich wohnhaften Angehörigen anderer Konkordatskantone, die vor dem 1. Januar 1929 mindestens zwei Jahre im Kanton Zürich wohnten, ohne daß eine rechtsgültige Unterbrechung der Karenzfrist eingetreten wäre (Art. 1, Abs. 2 des Konkordates), und die im Zeitpunkte ihrer Wohnsitznahme nicht dauernd arbeitsunfähig waren oder das 65. Altersjahr überschritten hatten (Art. 1, Abs. 3 des Konkordates).

Bundsrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXII.

I.

1. Josef K., geboren 1839, von Romoos (Luzern), ist seit 1870 in Basel niedergelassen und hat im Jahre 1912 das Basler Bürgerrecht erworben, ohne auf das luzernische zu verzichten. Er ist im Bürgerspital zu Basel versorgt; die Versorgungskosten betragen, ab 8. April 1928, 4 Fr. pro Tag.

2. Basel verlangt von Luzern Beteiligung an der Tragung dieser Versorgungskosten in der Höhe von $\frac{1}{8}$, gleich Fr. —.50 pro Tag; Luzern lehnt jede Kostentragung ab. Nachdem der Regierungsrat des Kantons Luzern seinen Standpunkt in einem grundsätzlichen, alle gleichartigen Fälle betreffenden Beschlusse festgelegt hatte, hat hiegegen der Regierungsrat Basel-Stadt den vorliegenden Rekurs eingereicht.

II.

1. Luzern stützt sich auf Art. 5, Abs. 4 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, welcher lautet: „Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf